



ÖFFENTLICH

DN.: 2025/0172 vom 16.10.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	06.11.2025	zur Kenntnis

Sichtvermerke

BM	EB		

Beratungsgegenstand

Amtseinführung der wiedergewählten Bürgermeisterin gemäß § 65 Abs. 3 GO NRW

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Sachdarstellung:

Auf die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister finden gemäß § 118 Landesbeamtengesetz NRW (LBG NRW) die für die Beamtinnen und Beamten allgemein geltenden Vorschriften Anwendung. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte in einem Beamtenverhältnis auf Zeit. Gemäß § 118 Abs. 3 LBG NRW wird das Beamtenverhältnis mit dem Tage der Annahme der Wahl, frühestens mit dem Ausscheiden der Vorgängerin oder des Vorgängers aus dem Amt, begründet (Amtsantritt) und bedarf keiner Ernennung. Es endet mit Ablauf der Amtszeit.

Die Amtsperiode der Bürgermeisterin endet mit Ablauf des 31.10.2025 und wird aufgrund ihrer Wiederwahl am 14.09.2025 am darauffolgenden Tag, dem 01.11.2025, ohne Unterbrechung fortgeführt.

Gemäß § 65 Abs. 3 GO NRW erfolgt die Vereidigung und Amtseinführung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in einer Sitzung des Rates durch die/den ehrenamtliche/n Stellvertreter/in. Wenn eine Stellvertretung noch nicht gewählt ist, erfolgt die Amtseinführung und Vereidigung durch das Mitglied, welches dem Rat am längsten ununterbrochen angehört. Sofern dies auf mehrere Mitglieder zutrifft, entscheidet das Lebensalter.

Da die bisherige Amtsinhaberin wiedergewählt wurde und das Zeitbeamtenverhältnis der Bürgermeisterin ohne Unterbrechung in ein neues übergeht, ist eine Wiederholung der Eidesleistung entbehrlich.

Der Bürgermeisterin wird in der konstituierenden Sitzung des Rates durch das Mitglied, das dem Rat am längsten ununterbrochen angehört, ein Schreiben ausgehändigt, worin der Amtsantritt bestätigt und der Zeitpunkt des Beginns des Dienstantritts ausgewiesen wird. Es handelt sich hierbei nicht um eine Ernennungsurkunde.

Im Übrigen sind hinsichtlich der Amtseinführung der Bürgermeisterin besondere Formvorschriften nicht zu beachten.

Umweltrelevanz/Haushaltsrechtliche Beurteilung/Generationengerechtigkeit:

Keine

Im Auftrage:

Frenkert